

Marktreglement Abtwiler-Jahrmarkt



- Art. 1 Durchführung, Daten und Dauer des Abtwiler Jahrmarktes legt der Verkehrsverein Abtwil St. Josefen (nachfolgend VVA genannt) in Absprache mit der Gemeindebehörde fest.
- Art. 2 Der VVA
- a schreibt den Jahrmarkt aus, bereitet ihn vor und organisiert ihn;
 - b bestimmt den Marktschef;
 - c erteilt die Bewilligungen für die Teilnahme am Jahrmarkt und regelt die Zuteilung der Standplätze und der "Marktbeizli";
 - d erhebt die Marktgebühr und verrechnet allfällige weitere Kosten, insbesondere zusätzliche Kosten für die "Marktbeizli";
 - e legt in Absprache mit der Gemeindebehörde abweichende Verkaufszeiten und die Öffnungszeiten für die "Marktbeizli" fest;
 - f beaufsichtigt und überwacht den Marktbetrieb;
 - g setzt die Öffnungszeiten für die Marktfahrer wie folgt fest:

Samstag 08.00 bis 12.00 Uhr Ankunft der Marktfahrer mit Platzanweisung
11.00 bis 22.00 Uhr Warenmarkt

Sonntag 10.00 bis 17.30 Uhr Warenmarkt
17.30 bis 18.00 Uhr Abbrechen und Abreise (Abfallentsorgung)
- Art. 3 Die Zuteilung der Standplätze erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung folgender Kriterien:
- a Es ist ein ausgewogenes Marktangebot anzustreben.
 - b Es werden keine Marktstände zugelassen, die unsere Vereinsbeizli konkurrenzieren.
 - c Niemand darf pro Markt mehr als zwei Standplätze belegen.
 - d Bewerben sich mehrere Personen mit einem gleichartigen Angebot um einen Standplatz, erhalten in der Regel bisherige Bewerber den Vorzug, die sich in der Vergangenheit bewährt haben und deren einwandfreie Betriebsführung ausgewiesen ist.
- Art. 4 Der VVA kann erteilte Bewilligungen bei Widerhandlung gegen das Reglement entziehen.
- Art. 5 Der VVA setzt die Standgebühren sowie die Gebühren für die "Marktbeizli" fest. Er kann sich weitere Leistungen entgelten lassen.

- Art. 6
- Die Marktgebühren, die Gebühren für die Benutzung gemieteter Marktstände sowie allfällige weitere Kosten (für WC-Anlagen, Reinigung, Wasser, Strom usw.) sind grundsätzlich vor Marktbeginn zu entrichten. Einlass zum Marktgelände wird nur gegen Vorweisung der Postquittung gewährt.
 - Die Anmeldung ist für beide Markttage verbindlich.
 - Bei unentschuldigtem Fernbleiben muss der gesamte Rechnungsbetrag entrichtet werden.
 - Bei Abmeldung wird ein Unkostenbeitrag für unsere Umtriebe erhoben.
 - Bei Abmeldungen sieben Tage oder weniger vor dem Anlass werden keine Kosten mehr zurückvergütet, es sei denn, es liegen triftige Gründe vor. Als triftige Gründe gelten z.B. Krankheit, Unfall (mit Arztzeugnis belegt) oder Naturgewalten.
- Art. 7
- Die Zufahrt zu den Standplätzen sowie deren Belegung darf nicht ausserhalb der vom VVA festgelegten Zeiten erfolgen.
 - Der VVA legt die Zeiten fest, zu welchen gemietetes oder bestelltes Material abgeholt - bzw. zurückgebracht werden kann.
- Art. 8
- Jeder Marktteilnehmer hat seinen Platz oder Stand an gut sichtbarer Stelle mit einem Namens- und Adressschild zu versehen.
- Art. 9
- Überlautes und aufdringliches Anbieten der Ware ist untersagt.
- Art. 10
- Nach Marktschluss haben die Standplatzinhaber den Standplatz sowie die zur Verfügung gestellten Marktstände sauber zu reinigen. Abfälle sind unbedingt ab 17.30 Uhr in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu deponieren.
- Art. 11
- Der VVA kann Standplätze, welche bis 12.00 Uhr am 1. Markttag nicht belegt sind, ohne Entschädigungsanspruch des Inhabers weiter vergeben.
- Art. 12
- Warenstände und "Marktbeizli" sind während den offiziellen Öffnungszeiten offen zu halten. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der VVA Ausnahmen bewilligen.
- Art. 13
- Nicht angemeldete, Strom verbrauchende Geräte dürfen nicht angeschlossen werden.
Der VVA kann verlangen, dass nicht angemeldete Geräte entfernt werden.

Sonderbestimmungen für "Marktbeizli"

- Art. 14
- Es werden 8 Marktbeizli zugelassen. Der Vorstand des VVA kann diese Anzahl den Umständen entsprechend anpassen.
- Art. 15
- Betriebszeiten: Von Freitag auf Samstag:
- Samstag: 01:00 Uhr Schluss mit Musik
 - 02:00 Uhr Nachtruhe
- Nach Gesetz gilt ab 22.00 Uhr Nachtruhe.

Von Samstag auf Sonntag:

- Sonntag:	02:00 Uhr	Schluss mit Musik
	03:00 Uhr	Nachtruhe

Den Anweisungen des Sicherheitsdienstes des VVA ist Folge zu leisten.

Verstösse gegen diese Ordnung werden disziplinarisch geahndet. Vereine können bei Missachtung der geltenden Betriebszeiten vom nächsten Jahrmarkt ausgeschlossen werden. Der Entscheid liegt beim VVA.

Art. 16 Stände mit Alkoholverkauf müssen als solche angemeldet werden. Sie gelten dann als "Marktbeizli" und unterstehen somit deren Regelungen.

Art. 17 Den Inhabern von Ständen mit nicht angemeldetem Alkoholverkauf wird im Sinne Art. 4 dieses Reglements die Bewilligung entzogen.

Schlussbestimmungen

Art. 18 Dieses Reglement wurde erstmals auf den Jahrmarkt 1996 in Kraft gesetzt.

Revision 2009:

- Vom Vorstand genehmigt und in Kraft gesetzt am 9. Februar 2009

Abtwil, 9. Februar 2009

Der Präsident:



Pius Kündig

Der Aktuar:



Werner Frick